

Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Gebietskörperschaftenübergreifender
Einsatz der Transparenzdatenbank
als Instrument für ein effizientes
Förderungswesen

Gebietskörperschaften- übergreifender Einsatz der Transparenzdaten- bank als Instrument für ein effizientes Förderungswesen

Von Mag.^a Elisabeth Klaus*

* Für Informationen zur Autorin siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 222.

1 Überblick

Die öffentliche Hand vergibt eine Vielzahl von Förderungen, die gesamtstaatlich erhebliche budgetäre Relevanz¹ aufweisen. Vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie, der durch den Krieg in der Ukraine verursachten Energiekrise sowie der damit in Zusammenhang stehenden aktuellen Teuerung kommt diesen Leistungen als Unterstützung für Betroffene zudem fundamentale Notwendigkeit zu. Eine gebietskörperschaftenübergreifende Datenbasis ist eine der Voraussetzungen, damit diese Maßnahmen den Wirtschaftsstandort Österreich zielgerichtet stärken und Menschen in finanzieller Notlage erreichen können. Die Transparenzdatenbank als eine für Bund, Länder und Gemeinden konzipierte IT-Lösung unterstützt dabei seit dem Jahr 2012 als Werkzeug für ein effizientes Förderwesen.²

Der vorliegende Artikel geht auf die im gebietskörperschaftenübergreifenden Kontext relevanten rechtlichen Grundlagen zur Transparenzdatenbank ein, stellt die aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen komplexe, aber trotzdem erfolgreich zu bewertende Mitwirkung bzw. Einbeziehung der Länder in die Transparenzdatenbank dar und gibt einen Ausblick auf zukünftig angedachte Schritte.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Bei der Transparenz im Förderungswesen handelt es sich um keinen eigens in den Art. 10 ff. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)³ verankerten Kompetenztatbestand.

¹ Im Jahr 2021 wurden vom Bund und den Ländern insgesamt 38,8 Mrd. Euro an direkten Förderungen in die Transparenzdatenbank eingemeldet, wobei die Anmeldungen der Länder auf freiwilliger Ebene erfolgten.

² *Sandra Tscheliesnig*, Die österreichische Transparenzdatenbank - Instrument für ein effizientes Förderungswesen, ÖHW 2019 H 1-3, 29.

³ BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 194/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022.

Das hat zur Folge, dass nach den Bestimmungen des B-VG eine einheitliche Zuständigkeit des Bundes oder der Länder zur Regelung und Vollziehung nicht besteht. Vielmehr handelt es sich bei der Transparenz im Förderungswesen um eine **Annexmaterie zur jeweiligen Hauptangelegenheit**,⁴ sodass jener Gesetzgeber zuständig ist, der berufen ist, in der jeweiligen Materie Förderungen zu vergeben.⁵

Einheitliche, für Bund und alle Länder gleichermaßen geltende Vorgaben bedürften daher einer alleinigen Kompetenz des Bundes. Dies wäre legislativ entweder durch Aufnahme eines eigenen Kompetenztatbestandes in die bestehende Systematik der Art. 10 bis 15 B-VG oder durch Verankerung einer vorangestellten Kompetenzdeckungsklausel als Verfassungsbestimmung in einem Bundesgesetz, das die Transparenz im Förderungswesen – wie aktuell das Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012)⁶ – regelt, denkbar.

Beide Varianten erfordern eine qualifizierte Mehrheit im Nationalrat sowie die Zustimmung des Bundesrates.⁷ Diese Mehrheiten wurden bislang politisch nicht gefunden, weswegen die Zuständigkeiten zur Regelung der Transparenz im Förderungswesen nach wie vor zwischen Bund und Ländern geteilt sind.

2.2 Transparenzdatenbankgesetz 2012 und Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank

Das TDBG 2012 als einfaches Bundesgesetz gibt in diesem Sinne nur für den Bund verbindliche Regelungen vor. Aus den zuvor dargestellten Gründen bedürfte dieselbe Verpflichtung für Länder und Gemeinden einer qualifizierten Mehrheit im National- und Bundesrat.

⁴ Vgl. *Grabenwarter/Frank*, B-VG Vor Art 10–15 RZ 9 (Stand 22.06.2020, rdb.at).

⁵ Vgl. dazu kritisch *Uebe*, Das Projekt der Transparenz öffentlicher Leistungen – die Entwicklung einer Leistungsangebotsdatenbank, einer Transparenzdatenbank und eines Transparenzportals, ÖHW 2013, 61 (74).

⁶ BGBl. I Nr. 99/2012.

⁷ Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Um den gebietskörperschaftenübergreifenden Gedanken der Transparenzdatenbank dennoch weitestmöglich zu verfolgen, wurde das von der Verfassung in Art. 15a Abs. 1 B-VG bereit gestellte Instrument einer staatsrechtlichen Einigung herangezogen und im Frühjahr 2013 die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank zwischen Bund und Ländern⁸ (im Folgenden: 15a-Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank) abgeschlossen.

Gegenstand von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (im Folgenden: 15a-Vereinbarungen) können neben Angelegenheiten der Gesetzgebung und Verwaltung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung – im Rahmen derer der eindeutig überwiegende Teil von Förderungen vergeben wird – sein.⁹ Aus diesem Grund erscheint der Abschluss einer 15a-Vereinbarung grundsätzlich als geeignetes Instrument, um gebietskörperschaftenübergreifend eine Datenbasis zu erlangen, die es ermöglicht, die eingangs dargestellten Zielsetzungen zu erreichen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die 15a-Vereinbarung im gegenständlichen Kontext zwar die Vorstellungen bis zu einem gewissen Grad umsetzen, aber den gebietskörperschaftenübergreifenden Gedanken der Transparenzdatenbank nicht unmittelbar verwirklichen kann.

2.3 Grenzen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

Die grundsätzliche Idee einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank ist, dass Bund, Länder und Gemeinden die von ihnen vergebenen Förderungen in einer gemeinsamen Datenbank erfassen und personenbezogene Daten dazu einmelden. Da Vertragspartner von 15a-Vereinbarungen jedoch nur Bund und Länder sein können, nicht aber Gemeinden,¹⁰ bedürfte eine verpflichtende Einbeziehung der Gemeinden weiterer rechtlicher Umsetzungsschritte.

⁸ BGBl. I Nr. 73/2013.

⁹ Vgl. *Muzak*, B-VG⁶ Art. 15a RZ 1 (Stand 1.10.2020, rdb.at).

¹⁰ Art. 15a Abs. 1 B-VG.

Ob dies durch die Erlassung entsprechender Landesgesetze ohne weiters geschehen könnte, ist vor dem Hintergrund der in Art. 116 Abs. 2 B-VG garantierten Gemeindeautonomie fraglich.¹¹ Zudem wäre zur Gewährleistung einheitlicher Vorgaben eine entsprechende Koordinierung zwischen den Landesgesetzgebern erforderlich.

Zudem werden Förderungen nicht nur – wie im Regelfall – im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben, sondern auch im Bereich der Hoheitsverwaltung. In diesem Zusammenhang ist das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip zu beachten, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund von Gesetzen ausgeübt werden darf.¹² Auch die Einmeldung von Daten der im hoheitlichen Bereich vergebenen Förderungen bedarf daher einer entsprechenden rechtlichen Grundlage. Ebenso wäre eine Verpflichtung von ausgegliederten Einheiten, die Leistungen der Länder vergeben, nicht direkt aus einer 15a-Vereinbarung ableitbar, sondern bedürfte ebenfalls einer Transformation, weil die 15a-Vereinbarung nur die jeweiligen Vertragspartner, nicht aber Dritte bindet.¹³

Durch das Tätigwerden der Landesgesetzgeber würde eine enge Wechselbeziehung zu den für den Bund durch das TDBG 2012 bereits verbindlich vorgegebenen Regelungen entstehen. Da eine dynamische Verweisung auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität „in der jeweils geltenden Fassung“ verfassungsrechtlich unzulässig ist,¹⁴ müssten die zu erlassenden Landesgesetze zur Gewährleistung einheitlicher Vorgaben entweder den Wortlaut des TDBG 2012 wiederholen oder auf das zum Zeitpunkt der Erlassung geltende TDBG 2012 verweisen. Beide Normsetzungstechniken würden aber zwangsläufig dazu führen, dass jede bundesseitig vorgenommene Novellierung des TDBG 2012 auch einer Änderung der jeweiligen Landesgesetze bedürfte, andernfalls es zu einem kontraproduktiven Auseinanderfallen

¹¹ Siehe Uebe, ÖHW 2013, 76.

¹² Muzak, B-VG⁶ Art 18 RZ 5 (Stand 1.10.2020, rdb.at).

¹³ Vgl. Grabenwarter/Frank, B-VG Art 15a RZ 5 (Stand 20.6.2020, rdb.at).

¹⁴ Vgl. Muzak, B-VG⁶ Art 18 RZ 10 (Stand 1.10.2020, rdb.at).

von bundes- und landesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf dieselbe Angelegenheit käme.

Zusammengefasst sind die komplexen Zuständigkeitsfragen zwischen den Gebietskörperschaften eine große Herausforderung für die Umsetzung einer bundesweit einheitlichen Transparenzdatenbank. Gewichtige Aspekte sprechen daher für eine alleinige Kompetenz des Bundes. Teilweise wurde dieser Standpunkt auch ländersseitig in Verhandlungen vertreten sowie in Begutachtungsverfahren zu unterschiedlichen Novellen des TDBG 2012 angemerkt.

3 Inhaltliche Eckpunkte der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank

Eine 15a-Vereinbarung setzt wie alle anderen Verträge einen Konsens über den Inhalt zwischen den Vertragspartnern voraus. In diesem Sinne einigten sich Bund und Länder im Jahr 2013 auf die Schaffung einer „Leistungsangebotsdatenbank“, welche nach dem Wortlaut des Art. 1 Z 2 der 15a-Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank der erste Schritt für eine gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank sein soll. Die sich aus dieser Vereinbarung ergebende Verpflichtung der Länder beschränkt sich auf die Erfassung der abstrakten Beschreibungen der von ihnen vergebenen Förderungen in einer einheitlichen Datenbank. Diese Informationen werden am Transparenzportal veröffentlicht und gemeinsam mit den vom Bund erfassten Förderungsbeschreibungen in strukturierter und übersichtlicher Form dargestellt.¹⁵ Dadurch wird sowohl dem im TDBG 2012 als auch in der 15a-Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank verankerten Informationszweck¹⁶ Rechnung getragen, weil Bürger in diesem Sinne einfach und kostenlos eine übersichtliche Darstellung der bei Bund und Ländern beantragbaren Förderungen erhalten.

¹⁵ §§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 iVm 19 TDBG 2012.

¹⁶ § 2 Z 1 TDBG 2012 iVm Art. 1 Z 1 der 15a-Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank.

Im TDBG 2012 sind neben dem Informationszweck jedoch weitere Zwecke verankert, die neben den erfassten Leistungsbeschreibungen auch personenbezogene Daten der jeweiligen Leistungsempfänger erfordern. So sieht beispielsweise der Überprüfungs­zweck¹⁷ die Vermeidung von unerwünschten Doppel- bzw. Mehrfachförderungen vor, indem den Förderungsstellen Informationen über bereits bezogene Leistungen vom jeweiligen Förderungswerber zur Verfügung gestellt werden.¹⁸ Auch der ebenfalls im TDBG 2012 verankerte Steuerungs- oder Wirtschaftlichkeitszweck¹⁹ erfordert eine valide und umfassende Datenbasis, um treffsichere und zielgerichtete Auswertungen zu ermöglichen.

Die mit den Ländern im Jahr 2013 erzielte Einigung umfasst die personenbezogene Dateneinmeldung zwar *expressis verbis* nicht,²⁰ verankert aber für den Fall einer positiv abgeschlossenen Evaluierung der Leistungsangebotsdatenbank das Bekenntnis, weitere für die Schaffung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank erforderliche Schritte zu setzen.²¹

4 Teilnahme der Länder an der Transparenzdatenbank

4.1 Mitteilungen der Länder

Im Bestreben, auch die Auszahlungen der Länder in die Transparenzdatenbank einzubeziehen, wurde im Paktum zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 vereinbart, dass die Transparenzdatenbank von den Ländern in den Bereichen Umwelt und Energie von 1. 1. 2017 bis 31.12.2017 befüllt und sodann gemeinsam mit dem Bund analysiert wird (Pilotprojekt).²²

¹⁷ § 2 Z 4 TDBG 2012.

¹⁸ Der Inhalt der den Förderungsstellen zur Verfügung gestellten Informationen ergibt sich aus §§ 25 Abs. 1 iVm 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012.

¹⁹ § 2 Z 3 und 5 TDBG 2012.

²⁰ Art. 1 Z 4 lit. b der 15a-Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank.

²¹ Art. 1 Z 2 lit. b der 15a-Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank.

²² Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017, S. 19.

Trotz des Umstandes, dass eine rechtliche Verpflichtung, abgesehen von den festgelegten Pilotbereichen, nicht bestand und nach wie vor nicht besteht, übermittelte Oberösterreich bereits zu diesem Zeitpunkt Auszahlungen aus allen Bereichen auf freiwilliger Basis. Weitere Länder sind diesem Beispiel sukzessive gefolgt. Aktuell melden sieben von neun Ländern personenbezogene Daten zu allen Bereichen ein, zuletzt hat Wien eine umfassende technische Anbindung an die Transparenzdatenbank vorgenommen.

Daten zu Leistungen aus dem hoheitlichen Bereich oder zu Förderungen, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten zulassen (z.B. Förderungen an Personen mit besonderen Bedürfnissen), sind von den Einmeldungen nicht umfasst.

4.2 Gemeinsame Analyse im Jahr 2018 und legislative Umsetzung

Die von Bund und Ländern gemeinsam durchgeführte Analyse des Pilotprojektes im Jahr 2018²³ ergab insgesamt ein positives Ergebnis und hat das Potenzial einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank aufgezeigt. Als wesentliche Erkenntnisse seien folgende Eckpunkte angeführt:²⁴

- Eignung der **personenbezogenen Abfrage**,²⁵ Förderungsstellen Hinweise zur Kontrolle der Förderungsvoraussetzungen und Vermeidung unerwünschter Mehrfach- oder Doppelförderungen zu geben (Überprüfungszweck).

²³ Das Ergebnis der Analyse ging in dem gemeinsamen Abschlussbericht des BMF und der Länder vom 5.10.2018 „Analyse der Pilotphase zur Übermittlung von Förderungsdaten durch die Länder an die Transparenzdatenbank (TDB)“ auf (<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/berichte/>).

²⁴ Gemeinsamer Abschlussbericht, S. 2 ff.

²⁵ Bei der personenbezogenen Abfrage handelt es sich um eine von der Transparenzdatenbank zur Verfügung gestellte IT-Funktion, die es Förderungsstellen ermöglicht, die zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlichen Daten des Förderungswerbers einzusehen (z.B. Einkommen, andere bezogene Förderungen).

- Möglichkeit, bereits **bei Konzeption einer Förderung potenzielle Mehrfachförderungen** gebietskörperschaften-übergreifend zu eruieren.
- Datenbasis für **weiterführende Auswertungen** durch die Bundesanstalt Statistik Austria, indem Daten der Transparenzdatenbank mit demographischen Daten (z.B. Einkommenschicht, regionale Verteilung) verknüpft werden (Steuerungszweck). Auf Basis der Bereiche „E-Mobilität“ sowie „Erneuerbare Energien/Energieeffizienz“ wurden in diesem Kontext verschneidende Auswertungen bei der Bundesanstalt Statistik Österreich vom BMF beauftragt, aus denen die Möglichkeit von Wirkungsanalysen von Förderungen auf Basis der Daten der Transparenzdatenbank konkret ersichtlich wurde.
- Eignung des in der Transparenzdatenbank implementierten Auskunftssystems für **länderseitige Auswertungen**.
- **Strukturierter und umfassender Überblick** über die von der öffentlichen Hand finanzierten Geldleistungen für Bürger und Unternehmen (Informationszweck).

Konsens bestand zwischen Bund und Ländern zudem dahingehend, dass die oben dargestellten Potentiale der Transparenzdatenbank nur dann ausgeschöpft werden können, wenn eine valide Datenbasis besteht. In diesem Kontext wurden Empfehlungen²⁶ erarbeitet, die zu weiten Teilen durch eine Novelle zum TDGB 2012 im Jahr 2019 in für den Bund verbindlicher Form rechtlich umgesetzt²⁷ und technisch in der Transparenzdatenbank implementiert wurden.

²⁶ Gemeinsamer Abschlussbericht, S. 5 ff.

²⁷ BGBl. I Nr. 70/2019.

Hervorgehoben seien:

- Einmeldung der **Gewährung** von Förderungen bereits vor der tatsächlichen Auszahlung, um Förderungsstellen frühzeitig Hinweise auf dem Förderungswerber bereits zugesagte Leistungen zu geben.²⁸
- Aufschlüsselung des steuerrechtlichen Einkommens in **die sieben Einkunftsarten** gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988,²⁹ um Förderungsstellen besser granulierte Informationen bei einkommensabhängigen Förderungen zur Verfügung zu stellen.³⁰
- **Erweiterung des Ergebnisses der personenbezogenen Abfrage**, indem Förderungsstellen nicht nur die von einem Förderungswerber bezogenen Förderungen angezeigt werden, die in derselben Kategorie wie die beantragte Förderung enthalten sind, sondern alle dem Förderungswerber zugesagten oder ausbezahlten Förderungen³¹ (Ausnahme: Förderungen, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten zulassen; bei diesen Förderungen bestehen Einsichtsrechte nach Maßgabe der halbjährlich zu aktualisierenden Transparenzdatenbank-Abfrage-Verordnung).³²
- Erfassung eines **Förderungsgegenstandes**, um treffsicherere Auswertungen zu ermöglichen.³³

²⁸ Umsetzung durch § 25 Abs. 1 Z 3a TDBG 2012 idF BGBl. I Nr. 70/2019.

²⁹ BGBl. Nr. 400/1988.

³⁰ Umsetzung durch § 32 Abs. 1 TDBG 2012 idF BGBl. I Nr. 70/2019.

³¹ Umsetzung durch § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 idF BGBl. I Nr. 70/2019.

³² Umsetzung durch § 22 Abs. 3 TDBG 2012 idF BGBl. I Nr. 70/2019.

³³ Umsetzung durch § 25 Abs. 1 Z 3b TDBG 2012 idF BGBl. I Nr. 70/2019.

5 Schlussfolgerungen und Ausblick

5.1 Schlussfolgerungen

Der Umstand, dass mittlerweile sieben Länder auf freiwilliger Basis Mitteilungen in die Transparenzdatenbank einmelden, zeigt den gebietskörperschaftenübergreifenden Mehrwert der Transparenzdatenbank auf. Für eine zielgerichtete gesamtstaatliche Steuerung von Ausgaben im Subventionsbereich und zur Informationsbereitstellung über zugesagte und ausbezahlte Förderungen für Förderungsstellen und Bürger auf individueller Ebene kann die Transparenzdatenbank als Unterstützung herangezogen werden. Bei einkommensabhängigen Förderungen können Förderungsstellen zudem das Einkommen des Förderungswerbens einsehen.

Durch die Bereitschaft der Länder, die im Rahmen der gemeinsamen Analyse identifizierten Optimierungen großteils mitzutragen, entsteht in der Transparenzdatenbank nach und nach jene Datenbasis, die zur Erfüllung ihrer Zielsetzungen in gebietskörperschaftenübergreifender Hinsicht erforderlich ist. Die COVID-19 Pandemie hat diesen Prozess enorm beschleunigt, weil die Notwendigkeit, rasch und unbürokratisch Hilfen von staatlicher Seite bereitzustellen, zu einer Vielzahl von Bundes- und Länderförderungen führte, die sich teilweise wechselseitig ausschlossen. Vor allem die Einmeldung von zugesagten, aber noch nicht ausbezahlten Förderungen („Gewährung“)³⁴ sowie die im Rahmen der TDBG-Novelle 2019 erweiterten Ergebnisse der personenbezogenen Abfrage³⁵ stellten einen klaren Mehrwert dar. Dies zeigte sich auch darin, dass die Anzahl der personenbezogenen Abfragen um mehr als das 20-fache im Vergleich zu den Jahren vor der Pandemie angestiegen ist.

³⁴ § 25 Abs. 1 Z 3b TDBG 2012 idF BGBl. I Nr. 70/2019.

³⁵ §§ 32 Abs. 5 und 6 iVm 22 Abs. 3 TDBG 2012 idF BGBl. I Nr. 70/2019.

5.2 **Ausblick – Einbindung von Gemeinden in die Transparenzdatenbank**

Als erste Gemeinde bzw. Stadt nutzten Gratkorn und Villach die Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme an der Transparenzdatenbank. Dadurch konnten sich Bürger erstmals über die von Gemeinden bzw. Städten angebotenen Leistungen durch das Transparenzportal informieren. Graz folgte als erste Landeshauptstadt diesen Beispielen im Jahr 2022 und erfasste rund 45 Förderungen in der Transparenzdatenbank. Diese sind ebenfalls für den Zeitraum der Beantragbarkeit am Transparenzportal öffentlich einsehbar.

Um die Teilnahme von Gemeinden an der Transparenzdatenbank weiterhin zu forcieren, wurde ein Ministerialentwurf zur Änderung des TDBG 2012 im Sommer 2022 vorbereitet,³⁶ der unter anderem verwaltungsökonomische Vereinfachungen zur Erfassung von Förderungen von Kleingemeinden vorsieht. Dabei soll Gemeinden mit unter 20.000 Einwohnern die Möglichkeit gegeben werden, anstatt jede von ihnen angebotene Förderung einzeln in der Transparenzdatenbank zu erfassen, sogenannte „Förderungsschienen“ zu abonnieren.

Die „Förderungsschienen“ sollen nach Abstimmung mit den relevanten Stakeholdern durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgelegt werden („Transparenzdatenbank-Förderungsschienen-Verordnung“) und inhaltlich zusammenhängende Förderungsmaßnahmen, die von Gemeinden typischerweise vergeben werden, umfassen. Dadurch, dass die „Förderungsschienen“ vorab in der Transparenzdatenbank erfasst und beschrieben werden, fällt die ansonsten erforderliche Anlage der Leistungen durch die Gemeinden selbst weg. Die übrigen in der Transparenzdatenbank angebotenen Funktionen, wie z.B. Einsichten auf vom Förderungswerber bezogene Förderungen oder das Einkommen, sollen teilnehmenden Gemeinden trotzdem weiterhin zur Verfügung stehen.

³⁶ 224/ME XXVII. GP.

Impressum

Für die Abonnenten:

1. Erscheinungsweise: Die Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen erscheint halbjährlich.

2. Bezugspreis: Jahresabonnement € 20,-; Preis für Einzelheftbezug € 10,- (zuzgl. Porto).

3. Einzahlungen auf das Konto der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, IBAN: AT25 6000 0000 0731 0009, BIC: BAWAATWWW.

4. Mit der Leistung des **Mitgliedsbeitrages** ist der Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift verbunden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) vom 17. Oktober 2003 für Einzelmitglieder € 10,-; für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 5.000 € 49,40, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 € 66,10, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 € 99,50, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 € 165,60. Für den Bund und die Länder sowie für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt (Hinweis: Betragsglättung lt. Beschluss der MV vom 4. Oktober 2021).

Herausgeber, Eigentümer, Verleger, Verwaltung und Vertrieb:

Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, zuhanden des Vorsitzenden, Hofrat Mag. Hansjörg Teissl, p.A. Martina Wagner, Verbindungsstelle der Bundesländer, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4/III, Tel. 01/5353761; teisslha@gmail.com.

Schriftleitung, für den Inhalt verantwortlich, sowie Bücher und Zeitschriften zur Rezension: Dr. Philipp Lust, Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, philipp.lust@bmf.gv.at – in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl und mit Unterstützung von Mag.^a Karoline Pilcz.

Als Richtwert für Beiträge gilt eine Länge von 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die gerne deutlich unterschritten werden kann, das Doppelte jedoch nicht überschreiten soll. Die Struktur der Beiträge kann in numerische Unterpunkte (1, 2,...) sowie darunter in Kleinbuchstaben (a., b,...) unterteilt werden. Literatur ist in den Fußnoten, nicht am Beitragsende zu zitieren, wobei Folgezitate verkürzt erfolgen sollten (nach Möglichkeit grob im Sinne der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, AZR, des Manz Verlages, aber jedenfalls einheitlich, wobei Abkürzungen wie „z.B.“ gerne Punkte enthalten können; das Fußnotenzeichen im Haupttext ist nach allfälligen Satzzeichen wie Punkt oder Beistrich zu setzen; wenn sich Wörter auf unterschiedliche Geschlechter beziehen und damit eine unterschiedliche Endung einhergeht, so kann dem seitens der Autor:innen durch Setzung eines Doppelpunktes Rechnung getragen werden).

Bücher und Zeitschriften werden zur Rezension nur angenommen, wenn ihr Inhalt auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft liegt. Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung von nicht angeforderten Schriften übernimmt die Schriftleitung nicht.

Verlagsrechte: Nachdrucke, Übersetzungen in andere Sprachen, Vervielfältigungen jeder Art, auch fotografische, digital und fonetische, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft und mit Quellenangabe (kurz: ÖHW) hergestellt werden (alle Rechte gehen mit Annahme eines Beitrages auf die Gesellschaft über).

Verantwortlichkeit: Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Standpunkt der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichung eines Beitrages in keiner Weise festgelegt.

Druck: Druckeria GmbH, Schotterweg 24, 2483 Weigelsdorf.

Gestaltung: wachbergerteissl e.U., wachbergerteissl.at

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981:

Dem Vorstand des Vereines „Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen“ gehören an: MMag. Christian K ö t t l (Stv. Vorsitzender), Dr. Philipp L u s t (Schriftleitung – in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl), Senatsrat Mag. Christoph M a s c h e k, Dr. Egon M o h r (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates), OARⁱⁿ Michaela S c h a t z, RR Christian S c h l e r i t z k o, MSc., Hofrat Mag. Hansjörg T e i s s l (Vorsitzender).

Die Richtung wird im § 2 der Satzungen der Gesellschaft wie folgt bestimmt: Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeder Art.
